

Regulativ

betreffend die Erhebung eines Kommunalzinsfußes zur Brausteuer und einer Gemeindesteuer vom Bier in der Stadt Halle a. S.

Nachstehend veröffentlicht wir das Regulativ, wie dasselbe aus den Beratungen der Finanzkommission hervorgegangen ist.

Auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird hierdurch für den Stadtbezirk Halle a. S. das nachfolgende Regulativ erlassen:

§ 1. Von dem im Stadtbezirk gebrauten Bier wird vom 1. April 1886 ab ein Kommunal-Zinsfuß von 50 Prozent zu der nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 zur Erhebung gelangenden staatlichen Brausteuer erhoben.

§ 2. Von demselben Zeitpunkt ab wird von dem von Auswärts in den Stadtbezirk eingeführten Bier keine Kommunal-Abgabe von 65 Pf. pro 100 Liter = 1 Hektoliter erhoben (wobei der Empfänger zu bezeichnen hat, ob es Bier in Gebinden von mehr oder weniger als 100 Liter Gewicht ein, in oder in Abgabe nach Verhältnis des festzusetzenden Abtrahes berechnet und erhoben.

§ 3. Von der Steuer befreit ist:

a) Bier, welches in Mengen von weniger als 10 Liter eingeführt wird.

b) Bier, welches durch den Stadtbezirk nur durchgeführt wird.

c) Bier, nicht selbstverwendlichen Ursprunges, von welchem nach den gesetzlichen Vorschriften dargebracht wird, das dasselbe als ausländisches Bier oder Durchgangsgut die vollstän- dige Behandlung bei einer Erhebungs- Behörde des Zollvereins be- halten hat, oder derselben noch unterliegt, innerhalb der Bestimmungen im Artikel 5 L. M. 3. des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 81 ff.).

§ 4. Das von Auswärts eingeführte Bier ist entweder an dem Tage, an welchem es in den Besitz des Steuerpflichtigen gelangt, oder spätestens am folgenden Werk- Tage während der üblichen Geschäftszeiten — zur Zeit von Vormittags 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr — auf der Stadthauptkasse zu versteuern.

Zu dem Zwecke haben die Empfänger von Bier, welches hier nicht gebraut und herbeigeführt ist, der Kasse eine mit ihrer Unterschrift versehenen Deklaration in duplo einzureichen, aus welcher der Abnehmer, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt des Gebindes, der Lagerort, sowie Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Steuer ersichtlich sein müssen. Das ein Exemplar der Deklaration wird den Steuerpflichtigen quittirt zu ihrer Legitimation gegenüber den Kontroll-Beamten zurückgegeben.

§ 5. Diejenigen Personen, welche von Auswärts, bezw. von den Waghäusern und Schiffen, Bier in den Stadtbezirk auf Wagen, Karren oder sonst ein- oder durchzuführen, sind verpflichtet, eine die Namen der Abnehmer und Empfänger, die Nummern, Zeichen und den Inhalt jedes einzelnen Gebindes oder der sonstigen Verpackung enthaltende Anmeldung in duplo bei sich zu führen und beide Exemplare an den vom Magistrat zu bestimmenden, möglichst für den Weg der Hauptzugangs- wege gelegenen Kontrollstellen vorzulegen.

Für diejenigen Fälle, in welchen die Empfänger von Bier außerhalb der Kontrollstellen wohnen, ist die zu nächst gelegene Kontrollstelle die zuständige, aus-

Das eine Exemplar der Anmeldung wird den Trans- portführern abgehempelt sofort zurückgegeben.

Jeder Bier-Transportführer ist verpflichtet, den Kon- trollbeamten die Anmeldung auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6. Ueber die am Vormittage des 1. April 1886 in den Kellern, Lagerräumen, Wirtschaften und sonstigen Lokalitäten von Gast- und Schenkwirtschaften, getragenen Vereinen, Restaurationen, Biergeschäften und dergl. von Bier-Verlegern und Bier-Niederlegern, sowie von allen sonstigen Personen, welche sich mit dem Betriebe von Bier bezw. dem Kaufe von Bier zum Weiterverkauf be- fassen, befürchteten Biermengen — und zwar ohne Rück- sicht darauf, ob dieselben aus hiesigen oder auswärtigen Brauereien stammen, — haben die Eigentümer bezw. Inhaber eine nach Vorchrift des § 4 einzurichtende De- klARATION bis spätestens Vormittags 11 Uhr in doppelter Ausfertigung an die Stadt-Hauptkasse abzugeben.

Die Richtigkeit dieser Deklaration wird durch eine In- vision bemächtigt am Ort und Stelle festgestellt und das eine Exemplar dem Deklaranten zum Beweise des spätere- nachweis abgehempelt zurückgegeben.

§ 7. Alle in § 6 bezeichneten Vereine, Wirthe, und sonstigen Einwohner, welche sich mit dem Kaufe von Bier zum Weiterverkauf be- fassen, haben über die am Vormittage des 1. April 1886 in ihrem Besitze befindlichen und später von ihnen bezogen- en Bier-Mengen, einschließlich der aus hiesigen Braue- reien entnommenen, ein genaues Lagerbuch zu führen. Dieses Lagerbuch, in welchem alle erforderlichen Einträge vom Empfänger des Bieres genau und vollständig nach am Empfangstage zu bewirken sind, ist den in § 4 für die Deklaration gegebenen Vorschriften entsprechend einzu- richten und jeder Zeit nebst den in den §§ 4 und 6 be- zeichneten, nach der Befolge in einer Sammelhefte zu vereinigen Deklarationen zur Einsicht der Kontrollbe- amten bereit zu halten. Das Lagerbuch, wie die De- klARATIONEN sind mindestens zwei Jahre lang, und zwar die letzteren vom Tage der Versteuerung, das erstere vom Tage der letzten Eintragung ab, anzubehalten. Der Magistrat kann nach Befinden gestatten oder bestimmen, daß die Lagerbücher befalls Versteuerung des eingeführten Bieres und zur Dittungs-Erstellung darin, der Stadt- Hauptkasse mit vorgelegt werden, in welchem Falle das zum Zwecke der Abstempelung und zur Rückgabe an den Versteuerten bestimmte zweite Exemplar der Deklaration (§ 4) in Wegfall kommt.

§ 8. Für das aus dem Stadtbezirk ausgehende, hier gebraute Bier, findet eine Rückvergütung der darauf ge- zahlten Abgabe unter folgenden Bedingungen statt:

a) zur Vereitlung des auszuführenden Bieres müssen mindestens 25 kg Malz oder Malzschrot auf jeden Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sein;

b) das Bier muß in amtlich geprüften Fässern oder in Flaschen von gleicher Größe und Form und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens einem Hektoliter ausgehen; Fässer müssen spundvoll, Flaschen bis an den Hals gefüllt sein;

c) die Vergütung wird mit 10 Pf. für den Hektoliter, jedoch nur für je volle 10 Liter jeder Sendung berechnet, jedoch überschneidende einzelne Liter außer Betracht bleiben.

§ 9. Nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbedenklichen Brauereien wird der Anspruch auf die Rück- vergütung, und nur dann zugesprochen, wenn dieselben von ihnen selbst gebrautes Bier, das im § 8 bezeichneten Art auszuführen und wenn sie außerdem Bücher führen, aus-

welchen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang des Bierzuges, des Selbstverbrauchs und des Verkaufes, resp. der Ausfuhr sich ergibt. Insbesondere muß aus den gebrauchten Tagen und Stunden des Bier- und Abganges, sowie der Namen und Wohnort der Bier-Empfänger, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt der verwendeten Gebinde, sowie die Art des betreffenden Bieres jeder Zeit ersichtlich sein, jedoch ist es den Brauereien nachgelassen, den Selbstverbrauch an Bier erst am jedesmaligen Monats- schlusse summarisch einzutragen. Die Bücher müssen am Erordern sowohl der die Vergütung feststellenden Steuerstelle, als dem Magistrat, jeder Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 10. Diejenigen Brauer, welche sich im Besitze eines Zins- Scheines auf Rück- Vergütung der staatlichen Brausteuer befinden und Bier nach Orten außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 aus- führen, erhalten die Rück- Vergütung des Zinsfußes nach erfolgtem Nachweise der Erfüllung der Bestimmungen über die Rück- Vergütung der staatlichen Brausteuer.

Bei der Ausfuhr nach Orten innerhalb des Geltungs- bereiches des vorerwähnten Gesetzes wird den Brauereien, welche sich nicht im Besitze des Zins- Scheines befinden, die Rück- Vergütung des Zinsfußes für das aus dem Stadtbezirk nach inländischen Orten ausgeführte Bier nur nach vorgängiger Beibringung einer Bezeichnung des Magistrats, welche für jeden einzelnen Transport oder auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, gewährt.

§ 11. Soll Bier nach Orten des Geltungsbereiches des Gesetzes vom 31. Mai 1872 mit dem Antrage auf Rück- Vergütung des Kommunal- Zinsfußes aus dem Stadtbezirk ausgeführt werden, so ist solches unter Vor- lege eines die Namen des Abnehmers und des Empfängers, die Nummer, das Zeichen und der Inhalt jedes Gebin- des, sowie den Tag und die Stunde der Absendung an- zugeben, doppelt auszufertigenen Frachtbriefes bezw. einer dessen Stelle vertretenden Deklaration und zutref- fenden Falles, unter Beiliegung der im § 10 geordneten Bezeichnung des Magistrates der Steuerbehörde an- zumelden.

Die Anmeldung hat regelmäßig mindestens drei Stun- den vor dem Abgange des Bieres zu erfolgen.

Ausnahmen hiervon sind für solche Fälle gestattet, wo das Bier ohne vorgängige Bestellung in der Brauerei direkt abgegeben wird. In diesen Fällen ist die Anmel- dung spätestens im Laufe des nächsten Werttages zu bewirken und ferner auf dem Frachtbriefe (der Dekla- ration) von dem Brauer zu bezeichnen, daß und warum die Anmeldung vor Abgange des Transportes unmöglich gewesen ist.

Die Steuerbehörde notirt die angemeldete Sendung in dem Anmelde-Register und gibt drei Exemplare des Frachtbriefes (der Deklaration) abgehempelt zurück und zwar, soweit eine vorgängige Notifikation oder eine Beglei- tung des Transportes beabsichtigt wird, zu Händen und durch Vermittelung des mit dieser Kontroll- Maßregel betrauten Beamten.

Beim Transport durch die Bahn gilt das mit der Bezeichnung der Güter- Expedition über den richtigen Abgang hergehende Duplikat des Frachtbriefes als Beweis für die erfolgte Ausfuhr. Beim Transporte mittelst Wagens wird dieser Beweis durch die auf dem Duplikate der Deklaration (des Frachtbriefes) zu ertheilende Be-

Entwicklung der Schulfürung in Halle.

Es ist noch nicht lange her, da gab es in Halle noch kein Schulwesen. 1863 wurde die Turnhalle auf dem Woplatze errichtet und in darauffolgenden Jahre fingen die Schulen unserer höchsten Schulstufen an, daselbst Platz zu nehmen. Die Zahl der Schüler war ein- schließlich Lehrlinge im Ganzen 120. An jeder der Schulen war ein einziger Lehrer angestellt, dem noch an der Bürger- und Volksschule ein Anstreich zur Seite stand. Die Lehrkräfte erhielten für die Stunden ein Honorar von 5 Sgr., während der Inspec- tion 3 Pfd. empfing, später wurde daselbst entsprechend der Verbesserung der Gehaltszahl der Lehrer bis auf 1 Mt., resp. 75 Pfd. festgesetzt. Die Kinder turnten in Bügen von 150 bis 180 und selbst noch mehreren und zwar empfingen die Schüler der Bürger- resp. Volksschule wöchentlich zusammen 8 Stunden, während die des Gymnasiums nur mit 2 Stunden nehmen mußten, 1875 wurde die Anzahl der Unterrichtsstunden auf 4 und einige Jahre später auf 6 erhöht. Die Elementarschulen turnten bis zum Beginn der unglücklichen Jahreszeit, die Gymnasien während des ganzen Jahres. Aber bei strenger Kälte war ein Turnen schier unmöglich, denn die Turn- halle war nicht zu durchwärmen, da sie bis vor einigen Jahren noch ungedeckt war und das Regenbad noch obendrein für eine unliebsame, akkumulierte Ventilation sorgte, eine Einrichtung, welche selbst in wärmeren Aus- dehnung moderner Schulen gänzlich fehlt. Das unter diesen höchst primitiven Umständen die Lehrer das Ziel, welches sie sich gestellt, nicht voll erreichen konnten, ist selbstverständlich. An dem guten Willen, der praktischen und theoretischen Thätigkeit, und dem größten Fleiße fehlte es den damaligen Lehrern der Turnunterrichts keineswegs, aber mit 180 und noch mehr Schülern etwas Thätiges zu erreichen, ist die reine Unmöglichkeit. Das so notwendigen und ein weisses bildendes Freiübungs- mühen hinten angelegt und der Schwerpunkt, wenn man überhaupt nur etwas erlangen wollte, in die Vererbungen gelegt werden. Man hört hier und da

absperrende Urtheile über die damaligen Leistungen der Schüler, an den Lehrern lag dies keineswegs, wohl aber an der mangelhaften Organisation des gesamten Turn- wesens.

Im Jahre 1868 mußte der Turnunterricht eine Zeit resp. Zeiten über stillstehen, denn die Turnhalle — es gab zu dieser Zeit ja nicht die eine — mußte als Wohnraum für obdachlose Familien eingerichtet werden. Die Sache war sehr einfach, ein Kreisstrich zeigte an, wohin jeder seine Schlafstätten zu stellen und sich selbst aufzuhalten hatte. Jedes Ueberfließen eines solchen trendenden Striches war also ein Eindringen in eine fremde Bekleidung und jedes unerlaubte Berühren zwischen zwei solcher Linien war also ein Hausfriedensbruch! Vor- züglich während der ersten Tage eines jeden Monats war der Andrang zur Turnhalle bedeutend. War sie frei, so hielten die Schüler unserer Schulen ihren Einzug bis sie wieder den feindlichen Gemäthen, das waren die friedlichen betäubten Obdachlosen, weichen mußten.

Halle wuchs vorzüglich im vorigen Jahrzehnt rapid weiter, es wurden immer mehr Schüler, unter den Er- wachsenen griff die Weigung, planmäßige Leibesübungen zu treiben, immer weiter, es entstand neben dem halle'schen Turnvereine noch eine größere Anzahl und auch unter der akademischen Jugend, die ja selbst an der Quelle ge- schöpft, die altgriechische Mänestraft und Mannestugend prudelt, erstarrte der Sinn für die Gymnastik immer mehr: aber unsere alte Turnhalle auf dem Woplatze wuchs nicht mit, alle drängten sich zu ihr, konnten aber nicht sämtlich Einlaß finden, ja, Viele waren berufen, aber Wenige wurden auswärts. Mehrere der neu ent- standenen Vereine waren deshalb genöthigt, ihr Domicil in Gasthäusern aufzuschlagen, und es ist deshalb nicht zu verwundern, daß bei einigen von diesen wenig geturnt, aber viele rauschende Vergnügungen veranstaltet wurden. Dieser großen Calamität turnerischer Wohnungsnot wurde abgemacht durch den Bau einer Turnhalle an der Schule in der Taubentstraße abgepflegt. Bald da- rauf entstand die „persönlichlich“ eingerichtete Turnhalle der höheren Mädchenschule und es wird nicht lange dauern,

so wird auch die des Gymnasiums und der Mädchen- Bürgerchule fertiggestellt sein und auch die im Bau be- griffene Schule an der Charlottenstraße wird ebenfalls mit einer solchen ausgestattet werden. Die Hochschule in unserer Stadt besitzt für ihre turnenden Studierenden kein Übungslokal, obgleich der turnenden Jünglinge nicht wenige sind. 1875 entstand bereits die Sarg- Turnhalle, aus welcher im Jahre 1883 die „Banbalar“ hervorging und in diesen Tagen hat sich ja wie wohl bekannt ein neuer Turnverein aus dem wissenschaftlichen Verein der Studierenden heraus gebildet. Von der Universität ist jetzt ein eigener Turnlehrer angestellt und als Übungs- raum wird die im Bau begriffene Gymnasialturnhalle mit benutzt werden.

Diese Turnhallen, so weit sie bis jetzt fertiggestellt, sind musterhaft eingerichtet; nicht bloß auf Kinder, sondern auch auf Erwachsene hat man dabei Rücksicht genommen. (Verfügbare resp. complicirte Geräte und dergl.) Und wie hier rühmend anerkannt werden muß, öffnen die halle'schen Behörden diese Übungslokale den Turnver- einen in liberalster Weise.

Mit einer Vermehrung der Hallen ist auch eine Ver- mehrung der Turnstunden eingetreten. Ueberall ist, seit- dem endlich Halle sich empor geschwungen, ein Stadt- Schulrath anzustellen, das Klassenturnen eingeführt. Der Lehrer hat nun nicht mehr einen Cötus von einund- fünfzig Schülern zu beschäftigen, sondern er kann die ihm anvertrauten Kinder — bei den fast durchgehend noch sehr stark gefüllten Klassen freilich immer noch eine statt- liche Anzahl — nun wirklich unterrichten. Bis jetzt ist allerdings nur in der Ober- und Mittelklassen (die Schü- ler des Gymnasiums turnen wie schon bisher sämtlich) das Turnen eingeführt, aber hoffentlich werden wir bald dahin gelangen, daß alle schulpflichtigen Kinder unserer Stadt diesen Vortheil genießen.

Das laufende Jahr hat aber noch einen — und nicht den geringsten — Fortschritt auf dem Gebiete des Schul- turnens gebracht. Von einem obligatorischen Mädchen- turnen war bislang in Halle, der Schulstadt, nicht die Rede, man hörte die verschiedensten Urtheile über die

urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18851129026/fragment/page=0001



Uebungung des Vorlesers über den richtigen Empfang des Bieres erbracht.

§ 12. Die Liquidation der den Besizer zuzurechnenden Ausstuf-Bergütungen ist am Schlusse eines jeden Kalenderjahres bei der Steuerbehörde zu bewirken. Der Besizer hat zu diesem Behufe eine mit den bescheinigten Duplikat-Verzeichnissen (Deklarationen) belegte und von ihm unterschrieben, zu vollziehende Nachweisung der einzelnen Einbußen vorzulegen und deren Richtigkeit in Bezug auf die Erfüllung der im § 8 des Regulativs aufgestellten Erfordernisse schriftlich zu versichern.

Die Steuerbehörde hat hiernächst die Nachweisung nebst den Belegen zu prüfen und, inwiefern sich Anstände nicht ergeben, die Zahlung der festgestellten Steuer-Vergütung zu bewirken.

§ 13. Den von dem Magistrat, beziehungsweise der Steuerbehörde, mit der Kontrolle betrauten Beamten, ist von den Brauereibesitzern, den im § 6 bezeichneten Gewerbetreibenden und von allen denjenigen sonstigen Personen, welche Bier von Auswärts bezogen oder eingeführt haben, bezugs Vorname von Revisionen jederzeit der Zutritt zu den Kellern und anderen Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten. Revisionen zur Nachsicht sowie Revisionen der Privat-Konsumenten, dürfen in diesen nur auf Grund schriftlicher Verfügung der Steuerbehörde und nur dann vorgenommen werden, wenn dringender Verdacht der Verfälschung vorliegt.

Zum Zwecke der Revision ist dem Magistrat, sowie den Kontroll-Beamten über Zeitpunkt und Menge der Bierzerlegung, über die Einfuhr und Ausfuhr von Bier und dessen Verneuerung jede gewünschte Auskunft zu erteilen; insbesondere aber sind ihnen — auf Verlangen auch an Nachbarn — die von den Revidierten zu führenden Angerühren und Deklarationen (§§ 4, 6, 7) vorzulegen. Ebenso ist auch jeder Bier-Transportführer verpflichtet, bei Kontrollbesuchen bei Frachtwagen oder die Nachweisung (§ 5) auf Erfordern vorzulegen.

§ 14. Inwieweit Verhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden mit einer Ermüdungsstrafe von 3 M. bis zu 30 M. geahndet. Bei Steuerhinterziehungen ist außerdem die tarifmäßige Steuer nachzubehalten.

Ans der Stadt und Umgebung.

Der Abwand unterer Post-Bezirke ist nunmehr vollständig durch die Eisenbahn hergestellt.

Dem Herrn Bau-Inspektor Kiburger hier ist der Magistrate als Bauath verlesen worden.

Dem Stadthauptmann Wieseher Schärer ist seitens des Magistrats der Titel „Stadthauptmann“ und dem Reichshof-Richter der Titel „Reichshof-Richter“ beigelegt worden.

Die Strafkammer, Sitzung vom 26. November.

Der Eisenbahn-Inspektor Reinhardt und der Weichensteller Kofe in Vernehmung, der Gefährdung eines Eisenbahntransportes beschuldigt, wurden freigesprochen.

Die Arbeiter August und Albert Scholle, sowie der Glasermeister Carl Brausch in Bitterfeld sind in einer Anklage durch den Schmidt-Reder gemeinschaftlich gemäß handelt, indem sie ihn an der Orgeel packen, schlugen, zur Erde warfen, beide Scholle hatten sich aus der Verantwortung des Sachverhalts absetzen lassen, während der Richter, August Scholle hatte dem Nachwächter, die Anklage als dieser ihm zur Vollstreckung ablassen wollte, Widerstand entgegenzusetzen. Das Schöffengericht

wunderliche Mode, die schon in mehreren Städten eingeführt, aber die Schulbehörden haben sich dadurch nicht beirren lassen, sie sind rüftig weitergeschritten und haben zu Ostern d. J. an den Mädchen Schulen das Turnen als obligatorischen Unterrichtsgegenstand eingeführt.

Die Mädchen ist, ist schon oft erörtert worden, und wie ferner noch hier möglich von einem Aufstehen der Gründe absehen, daß aber auch das Lehrer-Kollegium betroffen ist, das Turnen an unseren Schulen auf eine angemessene Höhe zu bringen, resp. daß dieser Unterricht schon jene Höhe erreicht hat, brauchen wir wohl bloß zu erwähnen, wir können den Leser nur auf das obige Urtheil des obersten Reichers des gesamten Turnunterrichts in Preußen, des Hrn. Prof. Dr. Enker, welches er der Gelegenheit seiner letzten Inspektion im September d. J. allerdings nur im Bekanntheitskreise abgegeben, von dem aber auch die hier Tagespresse Notiz genommen hat. — Pädagogische Richtigkeit ist die erste Anforderung, welche man an einen Lehrer stellt, dem Turnlehrer kommt aber noch hinzu, daß er selbst auch Turner ist; ohne ein exaktes Vorkennen von Seiten des Lehrers ist ein exaktes Nachturnen von Seiten des Schülers unmöglich. Deshalb begreifen wir auch mit Freuden, daß sich eine große Anzahl Turnlehrer zu einem Vereine zusammengethan haben, um sich in regelmäßigen Übungsfunden immer mehr zu vervollkommen und um mitzuarbeiten an der Auszubildung dieser neuen wichtigen Schuldisziplin. Auch eine größere Zahl Turnlehrerinnen und solche, die es werden wollen, haben sich längst vereinigt, um sich von einem in der Sache wohl bewanderten Herrn in die Praxis des Turnens einführen zu lassen.

So hat sich der Turnunterricht an den Schulen unserer Stadt entwickelt; klein war der Anfang, groß ist jetzt schon der Erfolg, und wir hoffen, daß er immer weiter geföhrt werde zum Wohle unserer Jugend, zum Wohle unserer Vaterland. Zum Schluß fügen wir nur noch den Wunsch hinzu, daß unsere Mitbürger den Bestrebungen unserer Schulbehörde entgegenkommen mögen, denn soll eine Verebelung unserer Geschlechts stattfinden, so muß beim „jungen Volk“ angefangen werden: ein Baum ist nicht mehr zu biegen, wohl aber ein Sämling!

Bitterfeld verurtheilte deshalb August Scholle zu 9 Wochen, Albert Scholle zu 2 Monaten 3 Tage, Brausch zu 2 Monaten Gefängnis. Die Verurtheilten hatten Berufung eingelegt. Nach heutiger Verhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft Verurtheilung des August Sch. zu 14 Tagen Gefängnis, Verurtheilung der Brausch betreffs Albert Sch. und Brausch.

Der wegen schweren Diebstahls bereits bestrafte Dienstmann Nikolaus Prestorinal aus Stauden war abermals wegen zweier schwerer und zweier einfacher Diebstahle angeklagt. Bis anfangs August diente G. beim Gutsbesitzer Hanspils in Stauden; er entfernte sich heimlich, rief aber vorher von der Straße aus durch ein offen stehendes Fenster in die Wohnung des Gutsinspektors, wo er eine dolgende, einen Bergmann gehörige Taschenuhr wegnahm und später verkaufte. Er trat bei dem Laden des Kaufmanns Bürger in Stauden, nahm da Niemand ansehend war, ein Raquet mit 100 Cigaretten an sich und verpackte solche unter der Weste. Als die Frau B. eingetreten war, kaufte er sich ein Stück Seife und wollte sich darauf schnell entfernen. Die B. hatte indeß durch ein aus der Nebenstube nach dem Laden gehendes Fenster die Wegnahme der Cigaretten beobachtet und beantragte den Dieb zur Herausgabe derselben. In einer Anklageentwerfung G. geständigemachen: aus der hauptsächlichen Wohnung verschiedene Kleingeldstücke, als Gold, Weste, Raquet u. s. w., Raquet, Weste und Hufe, fanden sich am Abend vor dem Diebstahl in einem verlassenen Schranke und dieser in einer verlassenen Stube im zweiten Stode, während die anderen Sachen in einer offenen Stube lagen. Am anderen Morgen waren Stube und Schrank offen, ohne daß Spuren gewaltsamer Eröffnung vorgefunden wurden. In erwähneter Nacht nahm G. terner, eine auf dem Hofe stehende Kanne an sich. Dem Antrage der Staatsanwaltschaft entsprechend erkannte das Gericht auf 3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Ehrenverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht.

Der Arbeiter Friedrich Schacher aus Golpa wegen Jagdvergehens betraut, der Gutsbesitzer Wilhelm Liebert aus Dölsch, wegen Forderbuchs und Feldpolizeiuntersuchung betraut, und die verheiratete Theresie Liebert geb. Köstlich aus Dölsch, wegen Forderbuchs und Feldpolizeiuntersuchung betraut, hatten sich des ernstbühmigen Wilddiebstahls schuldig gemacht.

Der herrschaftliche Förster Jähnigk trat am 11. D. im Tagen 25 des Altjahrer Fortirevers auf dem Golpa'schen Wege die 3 Angeklagten zu 2 Körben; er hielt sie an und unterludte die Körbe, welche mit Birnen gefüllt waren. Unter den Birnen fanden sich aber drei mit der Schlinge gefangene Hehe verborgen. Die Männer entflohen, Frau Liebert wurde aber festgenommen und nach Bitterfeld in Haft gebracht. Sie behauptete, daß die Hehe vom Boden des P. Schacher zum Zwecke der Veräußerung von ihr und ihrem Manne abgeholt waren. Liebert und Schacher, welche inzwischen in Gutsbesitzer zum Hof gebracht waren, behaupteten, daß Liebert auf vorherige Bestellung zu Schacher gekommen, aus dessen Wohnung er bereits mit einer Schlinge gefangenes Hehe abgeholt, dann in Schachers Begleitung in den Hof gegangen wären und dort noch 2 weitere in Schlingen gefangene Hehe mitgenommen hätten.

Die Staatsanwaltschaft beantragte Verurtheilung des Schacher mit 2 Jahren Gefängnis, 5 Jahre Ehrenverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, des Liebert und dessen Ehefrau mit je 6 Monaten Gefängnis. Der Gerichtshof verurtheilte Schacher zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis, 3 Jahre Ehrenverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht, Liebert zu 3 Monaten, die verheiratete Liebert zu 1 Monat Gefängnis.

Die Dienstmagd Anna Biermann aus Wallwitz und deren Mutter, Witwe Biermann, Karoline geb. Meiner dort waren des Diebstahls rüftig, der Diebsteher beschuldigt. Die Anna Biermann erwiderte während ihrer Dienstzeit beim Dr. Schierer im Laufe dieses Sommers Schmuckstücke, 40 Mark bar, vier verschiedne Strümpfe, Wäsche, und Spielzeug. Mit dem Gemüthskrankheitslehre entnahm sie der Kommode, mit einem Händschrank, aus letzterem entnahm sie den Wäschehandschüssel und setzte sich auf die Art in der Wäsche und des Geldes. Die übrigen Sachen waren verloschen. Zunächst schaffte sie gefahrene Sachen zu ihrer hier dienenden Schwester Maria und als diese damit nichts zu thun haben wollte, zu ihrer genannten Mutter nach Wallwitz. Ende August wurde das gefahrene Geld bei der Hausdurchsuchung bei letzterer gefunden, sie gab dasselbe mit der Erklärung heraus, die anderen Sachen aus Angst zu ihrer in Dalena wohnenden Schwester, verheirateter Scherz, gebracht zu haben. Von dieser holte sie am nächsten Tage selbige ab und überließerte sie der Polizei. Die Staatsanwaltschaft beantragte 1 Jahr Gefängnis gegen Biermann jun., 6 Monate Gefängnis gegen Biermann sen. Das Gericht verurtheilte die Anna B. zu 6 Monaten, die Witwe B. zu 3 Monaten Gefängnis.

In der gestrigen Sitzung der städtischen Bau-Kommission wurden die Ausbaubedingungen für die Kaiser-Hofenkolonnen und Umfahrungen angenommen, dieselben jedoch einer nochmaligen Festung vorbehalten. Die Bewilligung der Kosten für den Kanalanschluß zweier städtischer Grundstücke und Gewährung einer Entschädigung an Herrn Kaufmann Andrei für an die Stadt zwecks Straßenverbreiterung abgetretenes Terrain, wurde ausgesprochen. Die Bauteile: Erweiterung eines Grundstücks zur Verbindung der Strohhofstraße mit der Halle — Bestimmung der Straßen, welche dem Christstutute unterworfen sein sollen — wurden nicht erledigt.

Die Ortsrentenliste für die Arbeiter der Buch- und Steindruckereien, Schiffschiffereien, Grubvereine, Stein- und Zementfabriken, der halleischen Spiel-

fabriken, der Refektorien, des Papierhandlung, hielt gestern Abend im Restaurant „Goldhirschen“ ihre ordentliche Generalversammlung ab, die von Herrn Sekretär G. Schmidt geleitet wurde. Die Protokollmäßige Abrechnung der Hälfte der Vorstandsarbeiten erfolgte und fiel das Los auf die Herren Sekretär Schmidt und der Hof der Freizeiter, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter. Wiedererwählt wurden die Herren Schmidt und Hofherrscher, neugewählt Herr Hof der Freizeiter, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt.

Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt.

Der Allgemeine Spar- und Vorschußverein G. G. zu Halle a. S. hielt gestern Abend im Hotel garni zur 20. Zulpe seine zweite diesjährige Generalversammlung ab. Der Vorsitzende Herr Kaufmann H. H. H. gab zunächst einen Rückblick auf die seit Vorlesung des Vereins im Jahre 1861 bis zum 31. Dezember 1880 in Betrieb gesetzten. In der Zeit vom 31. Dezember des genannten Jahres konnten 1862 24000 Thaler an Verbindlichkeiten abgetragen werden, wogegen 1886 24000 Thaler abgetragen wurden. Die Mitgliederzahl betrug Ende 1881 bereits 492, blieb auch bis zum Jahre 1885 in fortwährendem Steigen, wo sie die Höhe von 1087 erreichte. Von da ab fiel die Mitgliederzahl allmählich bis auf 777 im Jahre 1882. Seit dem Jahre 1882 ist die Höhe an die Mitglieder gezahlt worden und im Jahre 1885 bis 1884 incl. 21000 Thaler. Von dem anderen Theile der 25. Vereinsabteilung hat der Vorstand geglaubt, Abstand nehmen zu sollen. Es folgte der Bericht des ersten Direktors Herrn Köstlich über den Geschäftsbetrieb während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober d. J. Demselben ist folgendes Resümee zu entnehmen: Der Gesamtumsatz des Geschäfts belief sich in den vorverlaufenen 10 Monaten auf 42 727 236,90 M. gegen 38 700 762,80 M. des ganzen Vorjahres, also dieses Jahr höher um 4 026 474,10 M. Der Restumsatz betrug in diesen 10 Monaten 15 776 776,12 M. und Ausgabe 6 070 008,89 M., ferner Bestand am 1. November c. 102 303,28 M., ferner Bestehen des Vereins betragt 309 951 M. und stellt sich zu dem früheren Kapital wie 1:2,41. Das gesammte Betriebskapital des Vereins betragt 1 262 513,63 M. Der Gesamtumsatz betragt 42 769,80 M. gegen das ganze Vorjahr um 37 007,36 M. also jetzt schon mehr 5761,44 M. Es würde dieser Gewinn nach der üblichen Gewinn-Vertheilungsberechnung eines Dividende von 10 bis 11 % ermöglichen, wobei noch ein übertragbarer Gewinn-Überschuß bleiben würde. — Der Geschäftsbericht wurde unter allgemeiner Theilnahme eingeleitet.

Die Protokollmäßige Abrechnung der Hälfte der Vorstandsarbeiten erfolgte und fiel das Los auf die Herren Sekretär Schmidt und der Hof der Freizeiter, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt.

Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt.

Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt.

Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt.

Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt.

Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt. Die Ortsrentenliste wurde genehmigt und die Herren Hofherrscher, Hofherrscher und Schreiber der Hof der Arbeiter wurden gewählt.



